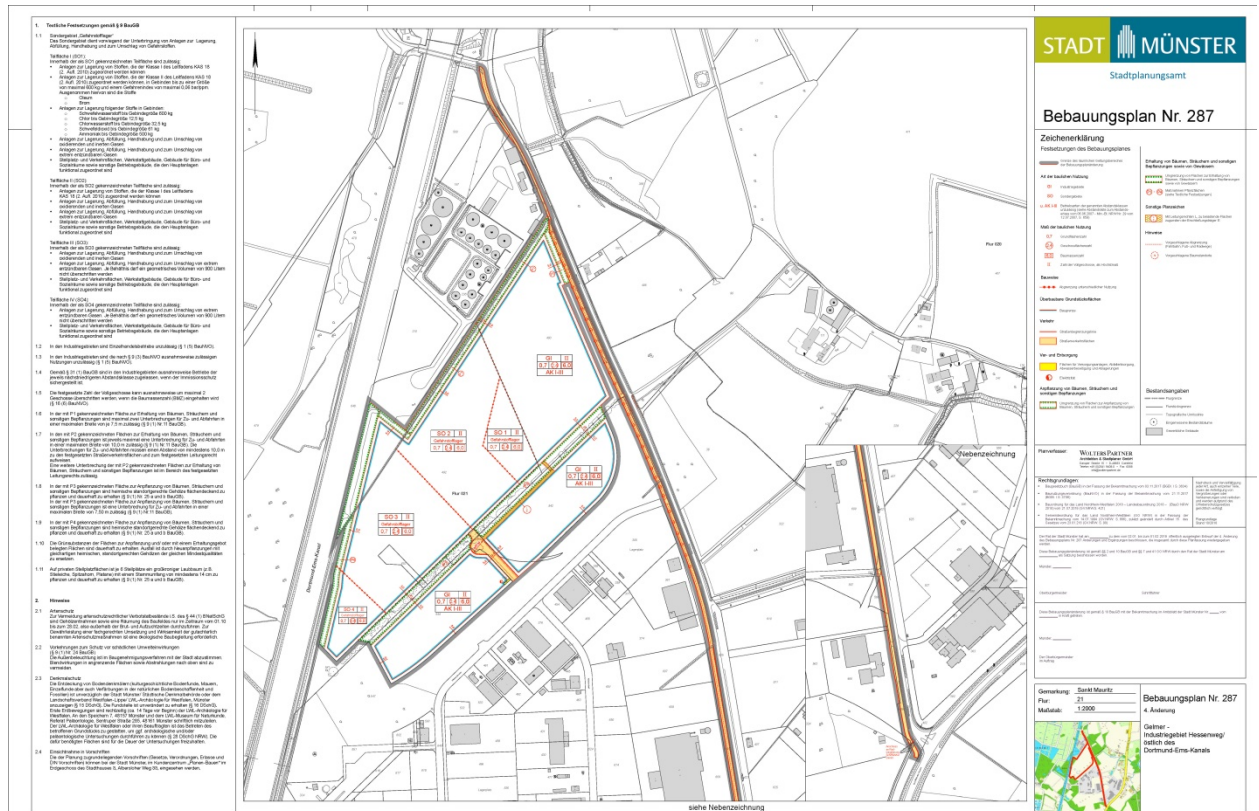


Zusammenfassende Erklärung

zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287:

Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals



1 Verfahrensverlauf

Beschluss des Rates zur 4. Änderung des Bebauungsplans	17.05.2017
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses im Amtsblatt	12.05.2017
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	26.07. - 27.08.2018
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgeranhörung)	11.09.2018
Kenntnisnahme des Planentwurfs durch den Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft (ASSVW)	28.11.2018
Erweiterter Beschluss des Rates zur 4. Änderung des Bebauungsplans	12.12.2018
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	18.12. - 01.02.2019
Bekanntmachung des erweiterten Änderungsbeschlusses und der Offenlegung im Amtsblatt	21.12.2019
Offenlegung des Planentwurfs	02.01. - 01.02.2019
Satzungsbeschluss	22.05.2019
In Kraft getreten durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt	23.08.2019

2 Planungsziele

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des Betriebsstandortes der Westfalen AG vom Stadtteil Gremmendorf in den Stadtteil Gelmer schaffen. Bei dem geplanten Werk handelt es sich um ein Gefahrstofflager, welches einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG darstellt. Bereits im Rahmen der Bauleitplanung sollen deshalb mögliche Gefährdungen, die von diesem störfallrelevanten Betrieb ausgehen können untersucht und entsprechende Achtungsabstände zu schutzbedürftigen Nutzungen ermittelt werden. Im Sinne eines planerischen Störfallschutzes werden entsprechende Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Damit einhergehend sollen die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes auf Aktualität geprüft und entsprechend angepasst werden. Hierzu zählt die Aufgabe des geplanten jedoch nicht mehr benötigten Hafenbeckens. Die Festsetzung der Bauflächen und der Verkehrsflächen ist an die neuen Nutzungsabsichten anzupassen. Im Rahmen der Planung sollen zudem bestehende Grünstrukturen gesichert und ergänzt werden. Des Weiteren wird der Ausbau des straßengeleitenden Fuß- und Radweges am Hessenweg in die Planung integriert.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen das Plangebiet. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden unter Berücksichtigung des bestehenden Planungsrechtes folgende Ergebnisse festgestellt:

Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen werden bei Durchführung des Planvorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Artenschutz, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kultur / Sachgüter nicht vorbereitet, da

ein ausreichender Immissionsschutz durch die Festsetzung von Abstandsklassen gemäß Abstandserlass NRW sichergestellt ist,

der auf Basis des § 50 BImSchG bzw. des Artikel 13 der Seveso-III- Richtlinie ermittelte angemessene Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld des geplanten Betriebsbereiches eingehalten wird,

eine Beeinträchtigung des östlich gelegenen Vogelschutzgebietes „Rieselfelder Münster“ gem. Gutachten nicht zu erwarten ist,

artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 (1) BNatSchG durch Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen sowie eine ökologische Baubegleitung gem. Gutachten vermieden werden können,

die Inanspruchnahme des Bodens / der Fläche auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes bereits zulässig ist und ausweislich der Eingriffsbilanzierung mit der Umsetzung der Änderung planungsrechtlich kein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist,

der Großteil der bestehenden Grünstrukturen planungsrechtlich gesichert und ergänzt wird.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Notwendige Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen betreffen insbesondere die Überprüfung der Umsetzung der Grünfestsetzungen im Plangebiet sowie die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG. Hierzu ist zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung und Wirksamkeit eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17. Mai 2017 vom Rat der Stadt Münster aufgestellt. Die Bürgeranhörung fand am 11. September 2018 in der Mehrzweckhalle in Gelmer statt. Die Offenlegung wurde vom 02. Januar bis einschließlich 01. Februar 2019 durchgeführt.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden die Anregungen, soweit diese mit dem vorliegenden Planungsziel vereinbar waren bzw. den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes betrafen, berücksichtigt. Ein Teil der Anregungen und Hinweise kann aufgrund der Detailschärfe auf Ebene der Bauleitplanung nicht abschließend behandelt werden und wird im Rahmen der Erschließungsplanung und der Baugenehmigungsverfahren geprüft.

Bedenken hinsichtlich Umfang und Tiefe der Artenschutzprüfung und der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung können zurückgewiesen werden. Den Anregungen die Planung anzupassen wird somit nicht gefolgt.

Es wurde angeregt, für zwei derzeit mit Wald bestandene Flächen einen entsprechenden Waldausgleich zu erbringen. Davon befindet sich lediglich eine Fläche im Geltungsbereich der 4. Änderung. Es ist darüber hinaus festzustellen, dass die betreffende Fläche an der westlichen Plangebietsgrenze schon zum bisher rechtskräftigen Stand der 2. Änderung mit einer anderen Nutzung überplant war. Dementsprechend wird nicht erstmals die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart planungsrechtlich zugelassen. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Ausgleich, die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

In Bezug auf die Entwässerung des Plangebietes erging der Hinweis, dass bestehende Drainagesysteme im Boden durch Erschließungsmaßnahmen unterbrochen werden könnten und es zu einer „Versumpfung“ von Teilbereichen kommen könnte. Dies wird im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt und entsprechende Gegenmaßnahmen werden ergriffen. Den damit einhergehenden Anregungen die Planung anzupassen wird somit nicht gefolgt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden insbesondere die folgenden Themen behandelt:

In Bezug auf das zukünftige **Verkehrsaufkommen** wird eine allgemeine Verkehrszunahme befürchtet und damit einhergehend, eine Überlastung des Hessenweges, eine Verschlechterung der Kreuzungssituation zum Schiffahrter Damm und weitere Verstöße gegen das bestehende LKW-Fahrverbot auf der Straße „Zur Eckernheide“ im Wohngebiet Gelmer. Vor dem Hinter-

grund des geplanten Ausbaus des Knotenpunktes Schiffahrter Damm / Hessenweg / Gut Havi-chorst im Jahr 2019 kann das Verkehrsaufkommen zukünftig problemlos über die Hauptver-kehrsstraße Hessenweg abgewickelt werden. Die Bedenken zur Leistungsfähigkeit des Ver-kehrssystems können somit zurückgewiesen werden. Der Hinweis über Verstöße gegen das LKW-Fahrverbot auf der Straße „Zur Eckernheide“ wird an das zuständige städtische Amt wei-tergeleitet.

Des Weiteren wurden Anregungen zur Anordnung von Verkehrs- , Bahn- und Grünflächen so-wie zum Verlauf des geplanten Radweges vorgetragen. Diesen Anregungen wird jedoch nicht gefolgt, da sie auch Bereiche betreffen, die außerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung liegen und darüber hinaus nicht mit den konkreten Nutzungsabsichten im Plangebiet vereinbar sind. Der Anregung eine Beeinträchtigung der südlich gelegenen sog. „Wagenburg“ durch die Verlegung des Radweges zu vermeiden, wird im Rahmen der Umsetzung der Planung durch das zuständige Fachamt gefolgt.

Zum Thema möglicher **Störfälle** ergingen im Wesentlichen Rückfragen zur gutachterlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung des angemessenen Abstands für die Errichtung des geplan-ten Gefahrstofflagers unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG. Die Bedenken und Rückfra-gen konnten jedoch im Rahmen der Bürgeranhörung geklärt werden. U.a. können die Beden-ken über einen möglichen „Domino-Effekt“ zum bestehenden Tanklager zurückgewiesen wer-den. Angeregt wurde die Errichtung eines Walls/Zauns um das Betriebsgelände, um die Aus-breitung toxischer Gase im Störfall zu verhindern. Da sich diese Vorgehensweise in vergleich-baren Fällen nicht bewähren konnte, wird der Anregung nicht gefolgt.

Zum Thema **Lärm** wurde angeregt, eine Lärmschutzwand zu errichten. Im Bebauungsplan wird eine Beschränkung der innerhalb des festgesetzten Industriegebietes zulässigen industriellen Nutzungen auf der Grundlage der aktuellen Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NRW festgesetzt. Für das geplante Gefahrstofflager wird ein entsprechender Nachweis über die Lärmemissionen und ggf. erforderliche Schallschutzmaßnahmen im Rahmen des Genehmi-gungsverfahrens erbracht. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind voraussichtlich jedoch nicht er-forderlich.

Hinterfragt wurde, ob es ggf. **alternative Standorte** mit besserer Eignung für die Ansiedlung des Gefahrstofflagers gibt. Industriegebiete, in denen die Ansiedlung eines Gefahrstofflagers grundsätzlich möglich wäre, sind das GI „Hessenweg“ im Norden der Stadt und das GI „Hansa-Business-Park“ im Süden. Da die Westfalen AG im GI Hessenweg bereits ein Tanklager mit Ha-fen und DEK-Anbindung sowie ausreichend Flächenreserven besitzt, gibt es im Stadtgebiet Münster keine sinnvolle Flä-chenalternative.

Bedenken hinsichtlich eines **Wertverlustes** der angrenzenden Grundstücke werden zurückge-wiesen. Siedlungsflächenerweiterungen des Stadtteils Gelmer sowie Neubautätigkeiten sind im Ein-flussbereich des Störfallradius nicht vorgesehen. Eine Siedlungsflächenerweiterung in Gelmer ist auch außerhalb des Stör-fallradius nach wie vor möglich. Da auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 287, 2. Änderung in dem Plangebiet bereits heute Betriebe zulässig sind, die entsprechende Abstände erfordern, ist mit Wertverlusten von Grundstücken, die durch die 4. Änderung des Bebauungsplans begründet wer-den, nicht zu rechnen.

5. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den Geltungsbereich des Bebauungsplans berücksichtigen (plankonforme Alternativen) mit gleichem städtebaulichem Entwicklungspotenzial bestehen nicht. Nach Vorgabe der Bezirksregierung (Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland) bestehen hier die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung gewerblicher und industrieller Nutzungen.

Das Plangebiet würde bei „Nichtdurchführung“ der Planung voraussichtlich weiterhin in seiner derzeitigen Form bestehen bleiben. Planungsrechtlich wäre jedoch eine Bebauung gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“ möglich, der für das Änderungsgebiet im Wesentlichen „Industriegebiet“ gemäß § 9 BauNVO festsetzt. Ein „natürliches“ Entwicklungspotenzial der Schutzgüter aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts ist daher nicht gegeben.

In Abwägung der verschiedenen Belange hat der Rat der Stadt Münster daher in seiner Sitzung am 12.05.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 287 Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östl. d. Dortmund-Ems-Kanals“ als Satzung beschlossen.